

Ordnungen des Schachclubs Schwarz-Weiß Lichtenrade e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

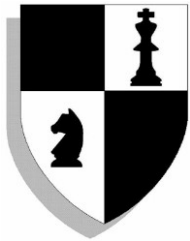
1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit des Beitrages

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt im Regelfall durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto oder bezahlen bar beim Kassenswart.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 € pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10 € berechnet.



Ordnungen des Schachclubs Schwarz-Weiß Lichtenrade e.V.

§ 4 aktuelle Vereinskontodaten

Schachclub Schwarz-Weiß Lichtenrade e.V.

Deutsche Skatbank

IBAN DE12 8306 5408 0004 0125 26

BIC GENODEF1SLR

§ 5 aktuell festgesetzte Mitgliedsbeiträge

	monatlicher Beitrag	einmaliger Jahresbeitrag
normaler Beitrag	10 €	100 €
Studenten, Rentner, Arbeitslose	7 €	70 €
Schüler, Jugendliche U20	6 €	60 €
Mindestbeitrag (auf Antrag)	3 €	36 €

§ 6 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten.

§ 7 Reuegelder

1. Reuegelder, die bei internen Turnieren entstehen, sind innerhalb eines Monats zu entrichten.
2. Reuegelder, die bei Turnieren des Berliner Schachverbandes entstehen, sind ebenfalls innerhalb eines Monats zu entrichten. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine durch seine Mitglieder verursachten Reuegelder beim BSV.

§ 8 Saisonarbeit

Der zur Befreiung der Saisonarbeit zu entrichtende Betrag in Höhe von 5 € je Zeitstunde (max. 40 €) ist nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb eines Monats zu entrichten.

Stand: 17.11.2017 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2017
geändert von F. Gallien